



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement  
des Innern (EDI)  
Herrn Bundespräsident Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Basel, 7. März 2018

**Vernehmlassung zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und zu seiner Umsetzung (Kulturgütertransfergesetz und Seeschifffahrtsgesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Der Regierungsrat unterstützt das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-kulturerbes.

Ein Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen ist sehr zu begrüßen. Der Regierungsrat begrüsst die Weiterführung der von der UNESCO verfolgten Kulturerbe-Politik durch die Schweizerische Eidgenossenschaft. Eine Ratifikation des Übereinkommens würde diese Politik konsequent weiterführen. Auf internationaler Ebene bezeugt eine Ratifikation des Übereinkommens, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Kantone die Verantwortung für das Kulturgut der Menschheit ernst nehmen und aktiv für den Schutz vor Plünderung, nachhaltige Erhaltungsstrategien sowie die Etablierung internationaler Standards einsehen.

Es muss aber stets dafür gesorgt werden, dass internationale Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes auch auf kantonaler und lokaler Ebene vollzogen werden können. Das Übereinkommen stärkt die Bestrebungen von Bund und Kantonen, die Zerstörung und Plünderung des Unterwasserkulturerbes, sowie den illegalen Handel von Kulturgütern zu verhindern oder strafrechtlich zu verfolgen. Die dazu nötigen Mittel werden im Rahmen der Vernehmlassung publizierten erläuternden Bericht nicht abschliessend behandelt.

Für den Kanton Basel-Stadt als Standort der Schweizer Rheinhäfen und damit des einzigen Heimat- und Registerhafens der Schweizerischen Hochseeschifffahrt kommt eine besondere Bedeutung zu, die es bei der Umsetzung des Übereinkommens zu berücksichtigen gilt. Für einen möglichst effektiven Vollzug des Übereinkommens sind Abklärungen zu den rechtlichen Grundlagen auf Stufe Bund und Kanton Basel-Stadt insbesondere in Bezug auf die Melde- und Koordinati-

onspflichten und den damit verbundenen internationalen Abkommen betreffend die Rheinschiffahrt nötig.

## 2. Vorschlag zur Änderung von SR 747.30 Seeschiffahrtsgesetz

### Antrag

Wir beantragen eine Stellungnahme zur Frage, wie und mit welchen Mitteln eine Meldung oder strafrechtliche Verfolgung von Verstössen gegen das Übereinkommen vollzogen werden kann.

### Begründung

Ein Beitritt zum Übereinkommen hat eine Änderung von SR 747.30 Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953 zur Folge. Im vom Bund im Rahmen der Vernehmlassung publizierten Erläuternden Bericht wird die Umsetzung des Übereinkommens und der dazu nötigen Massnahmen unter Punkt 3.2.2. detailliert ausgeführt.

*„Es wird vorgeschlagen, das Seeschiffahrtsgesetz um einen neuen Titel (6a.) zum Unterwasser-Kulturerbe zu ergänzen und in Artikel 124a die erforderlichen Verhaltenspflichten festzulegen.*

*Besatzung und Passagieren von schweizerischen Seeschiffen wird verboten, Unterwasser-Kulturerbe zu beeinträchtigen oder zu schädigen. Sodann wird ihnen die Pflicht auferlegt, allfällige Entdeckungen von Unterwasser-Kulturerbe oder Absichten, auf Unterwasser-Kulturerbe gerichtete Tätigkeiten durchzuführen, dem jeweiligen Kapitän zu melden. Der Kapitän seinerseits leitet diese Meldung dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt in Basel weiter. Dieses Amt ist Anlaufstelle für alle unter Schweizer Flagge fahrenden Seeschiffe. Es kommuniziert die erhaltenen Meldungen dem Bundesamt für Kultur. Unter dem achten Titel «Straf- und Disziplinarbestimmungen» wird zur Sanktion von Beeinträchtigung und Beschädigung von Unterwasser-Kulturerbe ein neuer Abschnitt (3a.) eingeführt mit Artikel 151a. Nach Annahme der Ratifikation durch das Parlament, werden diese neuen Pflichten auch in die Jachtenverordnung vom 15. März 1971 aufzunehmen sein.“*

Aus dem Bericht erschliesst sich nicht, wie und in welcher Form Kapitäne und Besatzung von Schiffen unter Schweizer Flagge für den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes sensibilisiert und geschult werden können, damit allfällige Entdeckungen oder Absichten von Tätigkeiten tatsächlich gemeldet werden. Hier wäre eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen für Archäologie und Spezialisten der Unterwasserarchäologie wünschenswert. Ferner soll auch der Handel mit Gegenständen, die zum Unterwasser-Kulturerbe zählen, unterbunden werden. Dazu wäre eine Erweiterung von SR 444.1 Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Fachstelle Kulturgüterschutz des Kantons Basel-Stadt, Herr Flavio Häner, flavio.haener@bs.ch, Tel. 061 266 54 99, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin